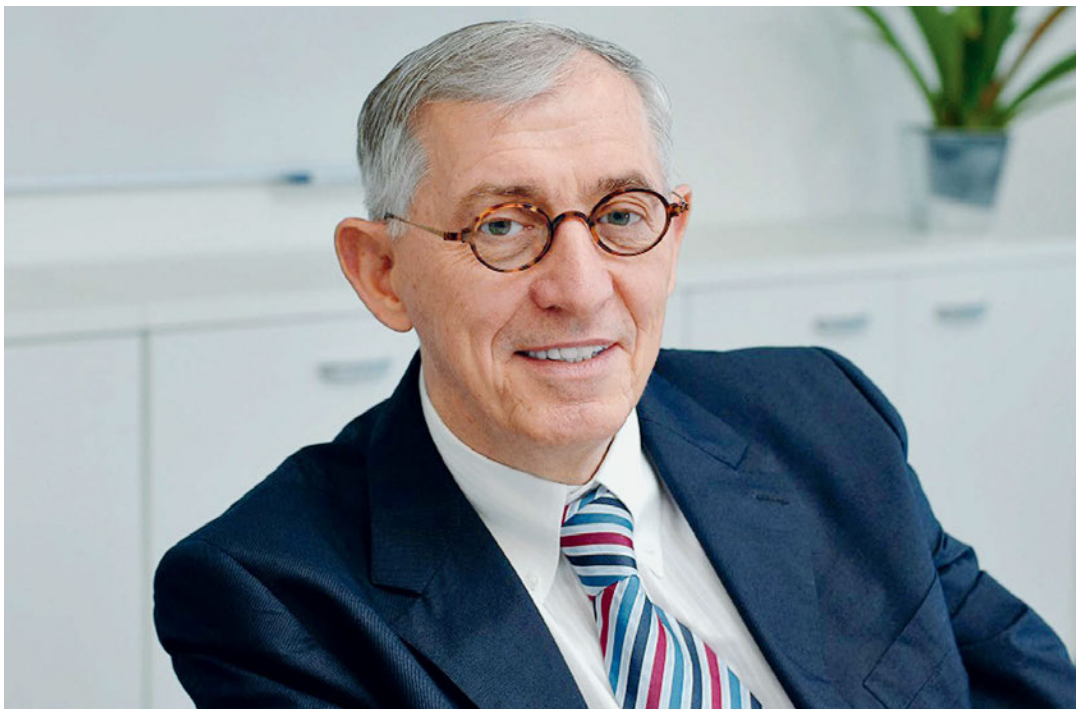


Ab 1. Januar 2018 werden neu viele ausländische Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig



Von Michael Leysinger

*LL.M. International VAT/MWST (FH), Dipl. Steuerexperte
Inhaber Leysinger Tax & Finance Consultants*

Der Schweizer Bundesrat hat mit Wirkung auf den 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen ausgedehnt, und zwar auch auf solche, die in der Schweiz *reine Arbeitsleistungen* erbringen. Ausländische Unternehmen müssen daher dringend überprüfen, ob sie durch ihre Tätigkeiten in der Schweiz künftig mehrwertsteuerpflichtig werden.

Der gesetzliche Überbau für Unternehmen, die bislang – das heisst bis zum 31. Dezember 2017 – in der Schweiz lediglich Arbeitsleistungen ausführten, bestand darin, dass sie von einer *Steuerbefreiung* Gebrauch machen konnten. Diese galt unabhängig von der Umsatzhöhe. Verfügte das ausländische Unter-

nehmen über eine schweizerische Mehrwertsteurnummer und befand sich der Kunde in der Schweiz, so musste das ausländische Unternehmen selbstverständlich auch für reine Arbeitsleistungen die Umsatzsteuer mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen.

Diese Gesetzesänderung hat zur Folge, dass *neu* alle Unternehmen (auch ausländische) in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, die reine Arbeitsleistungen für mehr als 100'000 Franken erbringen. Darunter fallen alle Arbeiten an Gegenständen – wie z.B. Montage, Reparatur, Installation, Prüfung oder Regulierung.

Pfiffig ist die neue Bestimmung, weil die eben erwähnte Umsatzsteuer-

grenze von 100'000 Franken die von ausländischen Unternehmen im *Ausland* erbrachten Umsätze mitberücksichtigt. Im Extremfall kann es zu der folgenden Fallkonstellation kommen: Hat das ausländische Unternehmen in der Schweiz einen steuerpflichtigen Umsatz von 1 Franken und im Ausland einen solchen von 99'999 Franken, so wird dieses ausländische Unternehmen in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig, obwohl es in der Schweiz nur einen einzigen Franken Umsatz erzielt. Das heisst auch, dass es sämtliche entsprechenden Prozeduren (Quartalsabrechnungen etc.) über sich ergehen lassen muss. Dazu benötigt das Unternehmen einen Steuervertreter in der Schweiz.

Ein *Beispiel*: Der in Deutschland ansässige Unternehmer «Franz-Josef» installiert eine Kühlanlage für einen Kunden in der Schweiz. Das deutsche Unternehmen erbringt nur die reine Arbeitsleistung in der Schweiz und nimmt kein Montagematerial mit, das der Schweizer Einfuhrbesteuerung (am Zollamt) unterliegen würde. Ferner nehmen wir an, dass das deutsche Unternehmen einen Umsatz von ungerechnet über 100'000 Franken erzielt.

In der alten Regelung (gültig bis zum 31. Dezember 2017) konnte das deutsche Unternehmen von einer Steuerbefreiung Gebrauch machen und musste sich in der Schweiz nicht mehrwertsteuerlich registrieren lassen.

Ab dem 1. Januar 2018 wird – wie erwähnt – alles anders: Die Steuerbefreiung für das deutsche Unternehmen ist nur noch dann gegeben, wenn dieses einen jährlichen Umsatz (in Deutschland und im Ausland!) von weniger als 100'000 Franken erwirtschaftet. Sollte dies nicht so sein (was in der Regel der Fall sein dürfte), so besteht in der Schweiz die subjektive Umsatzsteuerpflicht. Das deutsche Unternehmen muss sich in der Schweiz also umsatzsteuermässig registrieren lassen und erhält damit eine schweizerische Mehrwertsteuernummer. Dazu benötigt das ausländische Unternehmen einen *schweizerischen Fiskalvertreter*, der dafür verantwortlich ist, dass die quartalsmässigen Abrechnungen (in Deutschland «Vor-anmeldung» genannt) erstellt werden.

Neue gesetzliche Regelungen: Überprüfung dringend notwendig

Ausländische Unternehmen müssen aufgrund der gesetzlichen Neuerungen dringend überprüfen, ob sie durch ihre Tätigkeiten in der Schweiz künftig mehrwertsteuerpflichtig werden.

Fazit: Das Aus für das «Mehrwertsteuerparadies Schweiz»

Das «Mehrwertsteuerparadies Schweiz» (für ausländische Leistungserbringer) findet in der Silvesternacht von 2017 auf 2018 sein Ende. Ausländische Lieferanten, die mehrwertsteuerpflichtige Leistungen in der Schweiz erbringen, müssen sich registrieren lassen und entsprechend einen Fiskalvertreter bestellen. Das Unternehmen des Autors dieses Beitrags übernimmt solche Fiskalvertretungen. Dieses Obligatorium bringt für den ausländischen Leistungserbringer aber auch Vorteile, wie beispielsweise den Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer wird schneller zurückerstattet als beim sogenannten Erstattungsverfahren. Die schweizerische Mehrwertsteuer kann dem Schweizer Kunden des ausländischen Leistungserbringers direkt in Rechnung gestellt werden.

Das ausländische Unternehmen muss nun bei der Rechnungsstellung für die in der Schweiz getätigten Umsätze mit der schweizerischen Mehrwertsteuer fakturieren. Im Gegenzug erhält das ausländische Unternehmen als Folge der Registrierung den Vorsteuerabzug aus Schweizer Eingangsrechnungen zurück. Das ausländische Unternehmen wird somit mehrwertsteuerrechtlich gleich behandelt wie ein schweizerisches Unternehmen.

Bis zum 31. Dezember 2017 gilt für Lieferungen von kleinen Mengen mit unbedeutendem Wert bislang die Regelung, dass sie von den Einfuhrsteuern und Zollabgaben befreit sind. Waren bzw. Produkte, bei deren Einfuhr der Steuerbetrag von 5 Franken nicht überschritten wird, gelten als sogenannte Kleinwertsendungen. Wenn der Einfuhrwert inklusive Transportkosten unter 63 Franken liegt, so kann der ausländische Lieferant steuer- und zollabgabefrei in die Schweiz liefern.

Ab dem 1. Januar 2018 wird alles anders. Die Mehrwertsteuerpflicht und die Besteuerung von Kleinwertsendungen sind nun am Ort der Lieferung gegeben. Wenn also – pro Lieferant – solche Kleinwertsendungen die Schwelle von 100'000 Franken übersteigen, ist die subjektive Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz gegeben. Sollte der Lieferant aber auch noch ausländische Umsätze tätigen, so werden dieselben ebenfalls in die Berechnungen der subjektiven Steuerpflicht angerechnet, und im Extremfall könnte bereits eine Kleinwertsendung dazu führen, dass die mehrwertsteuerliche Registerpflicht in der Schweiz entsteht.

michael@leysinger.tax
www.leysinger.tax